



Der Anwaltverein informiert

Aktuelles aus der Zeitarbeit



Peter Schinke
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Das Bundesarbeitsgericht hat am 14.12.2010 entschieden, dass die Tarifgemeinschaft christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und

Personalserviceagenturen (CGZP) nicht tariffähig ist und deshalb keine wirksamen Tarifverträge abschließen kann.

Folge dieser Entscheidung ist, dass betroffene Leiharbeiter nachträglich Anspruch auf den gleichen Lohn haben können, den vergleichbare Stammkräfte im Entleiherbetrieb erhalten haben; dieses ergibt sich aus dem gesetzlich verankerten Equal-Pay Prinzip, also dem Gedanken „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“.

Die betroffenen Leiharbeitnehmer, deren Leiharbeitsverhältnisse unter die allein von der CGZP geschlossenen Tarifverträge fallen, können somit unter Umständen Nachzahlungsansprüche in Höhe der Differenz zwischen dem gezahlten CGZP-Tariflohn und der Vergütung eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers geltend machen.

Der Anspruch auf Arbeitsent-

gelt verjährt allerdings drei Jahre nach Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, das bedeutet, dass erst 2011 gerichtlich anhängige Lohnnachforderungen für Zeiten vor 2008 verjährt sind. Darüber hinaus sollte vor der Geltendmachung von Nachzahlungsansprüchen geklärt werden, ob diese durch wirksame Ausschlussfristen bereits ausgeschlossen sind.

Diese Ausschlussfristen, die in verschiedensten Formen im Arbeitsvertrag, im Tarifvertrag oder durch eine Bezugnahme geregelt sein können, bringen oftmals die dem Grunde nach bestehenden Ansprüche zu Fall. Keine Anwendung finden jedoch nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes die im Entleiherbetrieb geltenden Ausschlussfristen auf Ansprüche der Leiharbeitnehmer. Die Rechtsprechung ist hier genau zu beobachten, da auch das Bundesverfassungs-

gericht mit Beschluss vom 01.12.2010 erstmals zu tarifvertraglichen Ausschlussfristen Stellung genommen hat und der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur Wirkung zweistufiger tarifvertraglicher Ausschlussfristen eine Absage erteilt hat.

Vor einer Durchsetzung von möglichen Zahlungsansprüchen gegen dem Leiharbeitgeber sollte jedoch gerade in einem bestehenden Leiharbeitsverhältnis Klarheit über die Erfolgsaussichten bestehen, da noch sehr viele Fragen nicht abschließend geklärt sind und auch in diesem Bereich eine einvernehmliche Lösung oftmals die bessere ist.

Den richtigen Anwalt, der Ihnen hierbei behilflich ist, finden Sie im Bayreuther Anwaltverein.

www.bayreuther-anwaltverein.de

Haben Sie sich Ihren Beruf anders vorgestellt?

Sprechen Sie mit Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt:
www.bayreuther-anwaltverein.de

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

www.bayreuther-anwaltverein.de